

Merkblatt**für Vertreterinnen und Vertreter der Schulkonferenz
und des Schulträgers zum Verfahren zur Besetzung der Stellen von
Schulleiterinnen und Schulleitern****1. Grundsätzliches zum Verfahren**

Die angemessene Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger im Verfahren zur Neubesetzung einer Schulleiterstelle und die transparente Gestaltung der Auswahlverfahren sind der Schulverwaltung wichtige Anliegen. Sie haben sich bereit erklärt, für Ihr Gremium bzw. für den Schulträger an dem Auswahlverfahren zur Besetzung einer Schulleiterstelle mitzuwirken. Damit kommt Ihnen eine verantwortungsvolle Aufgabe zu, für deren Übernahme wir Ihnen danken und über die wir Sie mit diesem Merkblatt näher informieren möchten.

2. Eckdaten des Verfahrens / Rolle und Aufgabe der Gremienvertreter/innen

Die Schulverwaltung führt die Verfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen verantwortlich durch. Schulträger und Schulkonferenz werden in diesem Verfahren frühzeitig beteiligt. Beide haben die Möglichkeit, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in eine Auswahlkommission zu entsenden. Diese Kommission ist mit zwei Mitgliedern der Schulaufsicht und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter von Schulkonferenz und Schulträger besetzt.

Ihr Gremium oder Ihre Gemeinde/Ihr Landkreis hat beschlossen, Sie als Vertreterin/als Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden. Das bedeutet, dass Sie das gesamte Auswahlverfahren, das aus verschiedenen Überprüfungsteilen (Unterrichtsanalyse mit Beratung, Bewerbungsgespräch, Präsentation, Bearbeitung einer schwierigen schulischen Alltagssituation) besteht, beobachten. Nach Abschluss der verschiedenen Überprüfungsteile können Sie jeweils Ihre Wahrnehmungen und Ihre Einschätzung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Sprache bringen. *Hinweis: Bitte beachten Sie, dass aus beamtenrechtlichen Gründen nur solche Äußerungen maßgeblich sind, die im Hinblick auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (sog. Bestenauslese) der Bewerber/innen relevant sind. Das Land ist als Dienstherr an diese beamtenrechtlichen Vorgaben zwingend gebunden. Beispiel: Die Tatsache, dass man eine Bewerberin oder einen Bewerber schon länger kennt und man ihm deswegen den Vorzug geben möchte, wäre kein leistungsbezogenes und damit kein relevantes Kriterium.*

Die Vertreter/innen der Schulaufsicht halten alle relevanten Wahrnehmungen aus den einzelnen Überprüfungsteilen schriftlich fest und bewerten die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber. Die zusammenfassenden Begründungen und die von der Schulaufsicht erfolgten Bewertungen der Leistungen gehen Ihnen zu, bevor Sie Ihr Votum für den Besetzungsvorschlag abgeben.

Sie stimmen sodann als Mitglied der Auswahlkommission über den Besetzungsvorschlag ab. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme. Sollte es bei dieser Abstimmung zu einer Pattsituation kommen, so muss die Schulaufsicht über den Besetzungsvorschlag entscheiden, da die Personalhoheit beim Land liegt und diesem als Dienstherr der Lehrerinnen und Lehrer zwingend die Letztentscheidung über die Bestellung und Ernennung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbleiben muss. Der Besetzungsvorschlag erfolgt auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber, ihres Statusamtes und ihrer Leistungen im Überprüfungsverfahren, an dem Sie als Vertreter/in der Schulkonferenz oder des Schulträgers teilnehmen.

Steht der Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission fest, wird dieser der Schulkonferenz und dem Schulträger zusammen mit weiteren sachdienlichen Informationen zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberübersicht) zugeleitet. Schulkonferenz und Schulträger haben sodann vier Wochen Zeit, um über den Besetzungsvorschlag zu beraten und hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Sie dürfen Ihr Gremium über das Auswahlverfahren und das Zustandekommen des Besetzungsvorschlags selbstverständlich informieren. Dies ist im Sinne der Transparenz sogar erwünscht. Sie gehen hiermit auch kein rechtliches Risiko ein, denn die Mitglieder der Schulkonferenz oder des Gemeinderats/Kreistags sind ebenfalls gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. *Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass die Sitzung, in der Sie Ihr Gremium informieren, nicht öffentlich ist und die besondere Vertraulichkeit des Beratungsgegenstands vorab festgelegt wurde.*

Sollten Schulkonferenz und/oder Schulträger mit dem Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission nicht einverstanden sein und diesen ablehnen, legt die Schulaufsichtsbehörde die Besetzungssache dem Kultusministerium zur Entscheidung vor. *Hinweis: Bei der Besetzung von Schulleiterstellen im gymnasialen und beruflichen Bereich wird die Besetzungssache immer dem Kultusministerium zur Entscheidung vorgelegt, weil die Ernennungszuständigkeit für diese Besoldungsgruppe nicht beim Regierungspräsidium liegt.*

3. Zügiger Verfahrensablauf als gemeinsames Ziel

Die Schulverwaltung wird die von ihr beeinflussbaren Verfahrensschritte so organisieren, dass die Neubesetzung der Schulleiterstelle so zügig wie möglich erfolgen kann. Bitte unterstützen Sie die Schulverwaltung bei der Realisierung dieses Ziels und halten Sie Fristen ein.

4. Vertraulichkeit und Diskretion

Als Mitglied der Auswahlkommission tragen Sie neben Ihrer Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung auch eine große Verantwortung im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber und der weiteren am Verfahren beteiligten Personen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtsanalyse). Alle Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen oder Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber oder anderer beteiligter Personen, die nicht offenkundig sind, sind unbedingt vertraulich zu behandeln, auch nach Abschluss des Besetzungsverfahrens. Die Mitarbeiter der Schulaufsicht sind kraft Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hinweis: Sie werden von den Mitgliedern der Schulaufsicht zu Beginn des Verfahrens aufgefordert, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben, in der Sie über die Pflicht zur Diskretion und Verschwiegenheit informiert werden und auf mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung hingewiesen werden.

Sollten Sie Fragen zum Verfahren haben, stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen des Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.